

Anlage 1

Zweihundertfünfundsiebzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Aachener Straße** **(Stadtbezirk 1)**
von Hohenzollernring/Habsburger Ring bis Brabanter Straße/Händelstraße;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 2. Apostelkloster/Mittelstraße** **(Stadtbezirk 1)**
von Hahnenstraße bis Pfeilstraße;
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Flandrische Straße** **(Stadtbezirk 1)**
von Lütticher Straße bis Brabanter Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 4. Mainzer Straße** **(Stadtbezirk 1)**
von Ubierring bis Alteburger Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 5. Neue Maastrichter Straße** (Stadtbezirk 1)
von Brüsseler Straße bis Moltkestraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung einer neuwertigen Straßenleuchte.
- 6. Sudermanstraße** (Stadtbezirk 1)
von Ebertplatz bis Sudermanplatz;
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Universitätsstraße** (Stadtbezirk 1)
von Gottfried-Keller-Straße bis Clarenbachstraße;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 8. Hermann-Löns-Straße** (Stadtbezirk 2)
von Auenweg bis Ringelnatzstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 9. Brauweilerstraße** (Stadtbezirk 3)
von Kölner Straße bis Spitzangerweg;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Fahrbahn ab Höhe Haus-Nr. 48 bis Höhe Haus-Nr. 80 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.
Erneuerung der Straßenentwässerung ab Höhe Haus-Nr. 48 bis Höhe Haus-Nr. 80 durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und deren Zuleitungen sowie Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
- 10. Gleueler Straße** (Stadtbezirk 3)
von Lindenburger Allee bis Lindenthalgürtel;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 11. Kölner Straße** (Stadtbezirk 3)
 von Brauweilerstraße bis Ottostraße/Dieselstraße;
 Hupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Fahrbahn von Brauweilerstraße bis Höhe Haus-Nr. 11 und ab Höhe Haus-Nr. 21 bis Ottostraße/Dieselstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.
- 12. Alte Straße** (Stadtbezirk 6)
 von Hackhauser Weg bis Hackenbroicher Straße;
 Hupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau der Straßenabläufe.
- 13. Auf dem Streitacker** (Stadtbezirk 7)
 von Rather Straße bis Breitenbachstraße;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.
- 14. Im Brücherfeld** (Stadtbezirk 7)
 von Breitenbachstraße bis Cimbernstraße;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.
- 15. Kieskauler Weg/Bevingsweg** (Stadtbezirk 8)
 von Fußfallstraße bis Kratzweg (Kreisverkehr);
 Hupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.
- 16. Auf der Jüchen** (Stadtbezirk 9)
 von Dellbrücker Mauspfad bis Grafenmühlenweg;
 Hupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 17. Dellbrücker Mauspfad** (Stadtbezirk 9)
 von Kreisverkehr Bensberger Marktweg/Neufelder Straße bis Bergisch Gladbacher Straße;
 Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung neuwertiger Leuchtstellen und Masten.

- 18. Dellbrücker Steinweg** (Stadtbezirk 9)
von Lupinenweg bzw. Fußweg zum Naherholungsgebiet (westl. Grenze Flurst. 4/172)
bis Kreisverkehr Diepeschrather Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung einer neuwertigen Leuchtstelle.
- 19. Dellbrücker Steinweg** (Stadtbezirk 9)
von Lupinenweg bzw. Fußweg zum Naherholungsgebiet (westl. Grenze Flurst. 4/172)
bis Grenze Bebauungsplan 74500/04;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
- 20. Heidelberger Straße** (Stadtbezirk 9)
von Waldecker Straße bis Rudolf-Clausius-Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 21. Heiligenhauser Straße** (Stadtbezirk 9)
von Bergisch Gladbacher Straße bis Von-Quadt-Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 22. Josef-Wirth-Straße** (Stadtbezirk 9)
von Hirtsieferstraße bis Hirtsieferstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 23. Karl-Siebert-Straße/Reinickstraße** (Stadtbezirk 9)
von Jakob-Strünker-Straße bis Auf der Jüchen;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 24. Montanusstraße** (Stadtbezirk 9)
 von Steinkopfstraße bis Clostermannstraße;
 HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals von Steinkopfstraße bis Höhe Haus-Nr. 59 sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
 Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.
- 25. Steinenbrücker Straße** (Stadtbezirk 9)
 von Bergisch Gladbacher Straße bis Von-Quadt-Straße;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 26. Talstraße** (Stadtbezirk 9)
 von Auf der Jüchen bis Grafenmühlenweg;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 27. Untereschbacher Straße (einschließlich Spielplatzumfahrung und Stichstraße zu Haus-Nr. 16 - 24)** (Stadtbezirk 9)
 von Bergisch Gladbacher Straße bis Von-Quadt-Straße;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 28. Von-Quadt-Straße** (Stadtbezirk 9)
 von Grafenmühlenweg bis Dellbrücker Hauptstraße;
 HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bei Weiterverwendung eines neuwertigen Leuchtaufsatzes.
- 29. Von-Quadt-Straße** (Stadtbezirk 9)
 von Dellbrücker Hauptstraße bis Bergisch Gladbacher Straße;
 HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 30. Wiesenstraße** (Stadtbezirk 9)
 von Von-Quadt-Straße bis Fuß- und Radweg Seels Klosterhöfchen;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 261. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für stra-

ßenbauliche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 419, 2018, S. 297, 2019, S. 109) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 5**

Bachstelzenweg - Nebenzug entlang Haus-Nr. 8 a - 22
einschließlich der drei Stichstraßen nach Osten (Stadtbezirk 4)

wird die Einstufung der Straße von „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ in „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ geändert.

§ 3

Die 263. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.02.2018 (Amtsblatt der Stadt Köln 2018, S. 81, 2020, S. 121) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 4**

Germaniastraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt von Kulmbacher Straße bis Wohnweg nördlich Germaniastr. 146 werden in Satz 2 des Maßnahmentextes „Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.“ die Worte „sowie Anpflanzen von Straßenbäumen“ ersatzlos gestrichen.

In **§ 1 Ziffer 5**

Germaniastraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt von Olpener Straße bis Wohnweg nördlich Germaniastr. 146 werden im Maßnahmentext „Erneuerung und in Teilbereichen Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen eines Straßenbaums.“ die Worte „, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen eines Straßenbaums.“ durch die Worte „und Einbau von Bordsteinen“ ersetzt.

§ 4

Die 274. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 06.07.2020 (Amtsblatt der Stadt Köln 2020, S. 722) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Ritterstraße (Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“ die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 3, 6 und 12, § 3 und § 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 11, 16, 26, 28 und 30 treten rückwirkend zum **01.09.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.06.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 5, 14 und 27 treten rückwirkend zum **01.08.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.04.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 8 und 23 treten rückwirkend zum **01.10.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.07.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.02.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 13, 17 und 29 treten rückwirkend zum **01.12.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 15, 21, 24 und 25 treten rückwirkend zum **01.06.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 18 und 19 treten rückwirkend zum **01.11.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 20 tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 22 tritt rückwirkend zum **01.03.2020** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.06.2017** in Kraft.